

Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für das Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf

vom 15.02.1990 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.03.2005

§ 1 Schutzzweck

- (1) Das Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf wird hauptsächlich durch den Ith im Westen, den Osterwald im Norden und den Thüster Berg mit dem Kanstein im Osten geprägt.

Der Ith als Teil einer Schichtstufenlandschaft, dessen höchste Schichtrippe der Ithkamm ist, bietet mit seinen Reliefausformungen und seiner geologischen Vielfalt einer großen Zahl von Pflanzenarten Lebensraum .

Der Thüster Berg mit dem Kanstein wird stark geprägt durch steile Hanglagen sowie einem großen Kalksteingehalt. Dadurch ist ein weitreichender Lebensraum für die verschiedensten Pflanzenarten entstanden.

Zwischen diesen Formationen fließen windungsreich die Saale und die Aue. Beide Gewässer sind durch ihren Uferbewuchs landschaftsprägend und besitzen einen hohen ökologischen Stellenwert, der durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gemeindegebiet erhalten bleiben sollte.

- (2) Die Vielfalt der Nutzungsformen sowie deren naturnahe Landschaftselemente verleihen dem Raum einen leistungsfähigen Naturhaushalt. Außerdem hat das attraktive und abwechslungsreiche Landschaftsbild einen hohen Nutzungswert für Erholungssuchende.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung werden im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf der Baum- und Heckenbestand sowie Gehölzgruppen geschützt um
1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben oder gliedern,
 2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen und um
 3. das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Laub- und Nadelbäume außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden sowie Hecken und Gehölzgruppen.

Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stehen die Bäume der Anlage 1 unter Schutz, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Hecken sind überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wird (z. B. „Auf den Stock setzen“).

Gehölzgruppen bestehen aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m oder müssen eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mindestens 5 m an der engsten Stelle aufweisen.

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbäume in speziell angelegten Streuobstwiesen.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund des § 24 ff Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind dem Flecken Salzhemmendorf unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Erdmaterial,
- d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Herbiziden,
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 1, Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen und im Bereich von Wasserläufen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume, Hecken und Gehölzgruppen getroffen worden ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Unter Pflegemaßnahmen ist auch das so genannte „Auf den Stock setzen“ von Hecken im Abstand von 10 – 12 Jahren zu verstehen. Eine solche Maßnahme bedarf allerdings vorher der Absprache und der Zustimmung durch den Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde und sollte nur beantragt werden, wenn eine Hecke krank oder zu alt ist.

Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen wird als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke angesehen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,

- b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;
- c) der Binnenschifffahrt;
- d) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete; und der Entsorgung;
- e) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
- f) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen, oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen, können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Verfahren für Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 5 ist bei dem Flecken Salzhemmendorf schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, ihre Art, Höhe oder Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Eine Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzt aber nicht eine nach sonstigen Vorschriften (z.B. § 31 Baugesetzbuch) erforderliche Genehmigung. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Neuanpflanzungen sollten sich auf standortgerechte Arten, die im hiesigen Raum heimisch sind, beschränken.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn der Flecken Salzhemmendorf Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 ergreift.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- c) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für das Gebiet des Flecken Salzhemmendorf

Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434) i. V. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018, Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat des Flecken Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stehen die Bäume der Anlage 1 gemäß Ratsbeschluss vom 21.06.2018 unter Schutz, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Salzhemmendorf, den 06.07.2018

Flecken Salzhemmendorf

gez. Pommerening
Bürgermeister

Anlage 1

zur 2. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für das Gebiet des Flecken Salzhemmendorf

Schützenswerte Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Ortsteil	Straße	Baumart	Anzahl	Flur	Flurstücks-Nr.
Salzhemmendorf	Kirchplatz 8 (Kirche)	Baumbestand		5	307/4
	Hauptstr. 28	Säulen-Eiche	2	5	234/4
	Lauensteiner Weg	Bergahorn	3	2	183/4
	Lauensteiner Weg 2	Bergahorn	2	2	8/20
	Limberger Weg (neben dem ehem. Spielplatz am Transformatorhaus)	Weide Feldahorn Eiche Linde	1 1 3 2	3	160/4
Osterwald	Am Osterbrink 2 (Kirche)	Eiche	1	2	207
	Am Osterbrink 14 (im Garten zur Straße "An der Bimmelglocke")	Eiche	1	2	163/4
	An der Bimmelglocke 1	Buche	2	2	167/5
	An der Bimmelglocke 5	Buche	1	2	158/1
	Brunnenweg 1	Eiche	1	2	200/2
	Steigerbrink 16	Kastanie	1	2	345/1
Benstorf	Kaiserstr. 9	Eiche	1	2	32/3
	Quanthof 12	Baumbestand		5	25/6
Thüste	Am Kirchsteig 2	Linde	1	5	25/5
	Am Schmiedebrink 5	Platane	1	3	102/1
	Lange Str. 12	Kastanie	1	4	2/9
	Lange Str. 57	Kastanie	2	3	117/3
	Lange Str. 59	Kastanie	1	3	115/7
	Lange Str. 61	Linde	2	3	114/7
	Lange Str. 65	Ahorn	2	3	105/5
Wallensen	Krebsbrink 12	Linde	1	2	168/7
	Niedertor 2 (Kirche)	Baumbestand		2	264/4
	Mühlenwall 10 u. 10a (Kirche)	Baumbestand		2	251/5